



Thalwil, 11. Januar 2013 / dpw

## ELTERNINFORMATION

### Zahnärztliche Behandlungen bei Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter

- **Finanzielle Beteiligung der Gemeinde**

Die Gemeinde Thalwil übernimmt in bestimmten Fällen teilweise oder ganz die Kosten zahnärztlicher Behandlungen von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter.

#### So gehen Sie vor, um die Unterstützung für Ihr Kind zu erhalten:

1. **Wenn Sie keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV), Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen haben:**

Es besteht kein Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

2. **Wenn Sie individuelle Prämienverbilligung (IPV) bei der Krankenkasse erhalten:**

Rechnungen für abgeschlossene Behandlungen unter Fr. 300.- können Sie ohne weitere Formalitäten bei der untenstehenden Adresse vorlegen. Für alle übrigen Behandlungen und Rechnungen gilt:

- Lassen Sie vom Zahnarzt oder von der Zahnärztin einen Kostenvoranschlag erstellen. Weisen Sie darauf hin, dass der SUVA-Tarif angewendet werden muss, weil die Kosten von der Gemeinde getragen werden sollen.
- Legen Sie den Voranschlag (zusammen mit allfälligen Röntgenbildern) vor beim DLZ Soziales, Abteilung Sozialversicherungen, Alte Landstrasse 108, Postfach, 8800 Thalwil. 044 723 23 92.
- Legen Sie dem Antrag die Krankenkassen-Policen des betreffenden Kindes oder Jugendlichen bei (obligatorische und Zusatzversicherungen)
- Lassen Sie die Behandlung erst durchführen, wenn eine Kostengutsprache der Gemeinde vorliegt (ausser Notfallbehandlungen).

3. **Wenn Sie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen:**

Rechnungen für Behandlungen unter Fr. 300.- können Sie ohne weitere Formalitäten dem Sozialdienst oder den Zusatzleistungen vorlegen, sofern sie sich nach dem SUVA-Tarif richten.

In allen andern Fällen besprechen Sie das Vorgehen mit der für Sie zuständigen Person der Sozialhilfe oder der Zusatzleistungen.

Rechtsvorbehalt:

Diese Elterninformation begründet keinen Rechtsanspruch. Anwendbar sind einzig die Verordnung über die Schulzahnpflege vom 9. Juli 2002, die Umsetzungsrichtlinien der Sozialkommission Thalwil sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialhilfe und zu den Zusatz- und Ergänzungsleistungen.